



Reglement Videoüberwachung Stadion Schützenwiese Winterthur

Gestützt auf das Datenschutzgesetz (DSG), sowie die Ergänzung III zur Vereinbarung zwischen der Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, Sportamt und der FC Winterthur AG vom 01.01.2016 erlässt die Geschäftsleitung der FC Winterthur AG das nachfolgende Reglement:

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung auf dem Areal des Stadions Schützenwiese, Rennweg 5, 8400 Winterthur. Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) bearbeitet.

2 Zweck der Videoüberwachung

Im Stadion Schützenwiese werden Fussballspiele im Lizenzierungsbereich der Swiss Football League SFL ausgetragen. Die SFL verlangt in ihrem für die Lizenzerteilung verbindlichen Stadionkatalog der Kategorie A (Ziffer 6.7) für alle Spiele der Super League zwingend eine Videoüberwachung der Stadionanlage und kann eine solche auch für Spiele mit erhöhtem Risiko in der Challenge League gemäss Stadionkatalog der Kategorie B (ebenfalls Ziffer 6.7) vorschreiben. Damit soll der besonderen Gefahrenlage bei Fussballspielen Rechnung getragen werden.

Dies vorangestellt, ist das Stadion Schützenwiese während des Veranstaltungsbetriebs als Veranstaltungsort ein neuralgischer Ort mit erheblicher Gefahr für Leib, Leben und Sachen. Die Videoüberwachung dient vor diesem Hintergrund und auf Basis der Anforderungen der Swiss Football League (Stadionkataloge und sog. "Good Hosting-Konzept") während Veranstaltungen folgenden Zwecken:

- > Nachverfolgung und Überwachung der Personenströme im Stadionumfeld / Eingangsbereiche zur Erkennung sicherheitskritischer Personendichten ("Crowd Management") bzw. gewalttätiger Ausschreitungen zum Schutz von Leib und Leben der Stadiongäste;
- > Überwachung der Einlasssituationen zur Identifikation von Personen mit Stadion- oder Rayonverbot, zur Prävention gewalttätiger Ausschreitungen und Einführung verbotener Gegenstände (insbesondere Pyrotechnik) ins Stadion bzw. vorgängiges Deponieren verbotener Gegenstände um das Stadion und damit zum Schutz von Leib und Leben der Stadiongäste;
- > Überwachung des Stadioninnenraums zur Erkennung sicherheitskritischer Aktionen (insbesondere Wurf von Gegenständen, Einsatz von Pyrotechnik) und damit zum Schutz von Leib und Leben der Stadiongäste;
- > darauf aufbauend Aufklärung von Delikten zur Geltendmachung von straf- und zivilrechtlichen Ansprüchen sowie disziplinarischer Ahndung durch den Verband.

3 Umfang, Art und zeitliche Ausdehnung der Videoüberwachung

3.1 Räumliche Ausdehnung

Die Videoüberwachungsanlage erstreckt sich über die Eingangsbereiche, die Zuschauervertiefebene sowie den Stadioninnenraum. Zudem umfasst sind sicherheitskritische Teile des direkt an die Stadionhülle angrenzenden Aussenbereichs. Die konkreten Kamerapositionen können dem Anhang 1 entnommen werden.



3.2 Zeitliche Ausdehnung

Die Videoüberwachung wird ausschliesslich für den Veranstaltungsbetrieb in Betrieb genommen. Sie beginnt frühestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn und wird spätestens 12 Stunden nach Veranstaltungsende ausser Betrieb gesetzt.

3.3 Inhaltliche Ausdehnung

Die Überwachung erfolgt primär über Bildaufzeichnungen. Es werden i.d.R. keine Tonaufnahmen angefertigt. Es stehen schwenkbare sowie nicht schwenkbare Kameras mit Zoommöglichkeit im Einsatz. Bei den Zugängen zum Stadion, werden auch Passantinnen und Passanten sowie Verkehrsteilnehmende auf den an das Stadion angrenzenden Abschnitten von der Überwachung erfasst.

Die Erfassung unbeteiligter lässt sich aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht vollständig ausschliessen, wird aber unter Verwendung geeigneter Kamerawinkel möglichst gering gehalten.

4 Kennzeichnung der Videoüberwachung

Nutzerinnen und Nutzer des Stadions sowie Passantinnen und Passanten werden durch gut sichtbare Piktogramme (vgl. Anhang 2) an den Zugängen auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

Weiter wird die Videoüberwachung auf der Liste der städtischen Überwachungskameras auf der Webseite der Stadt Winterthur aufgeführt. Das vorliegende Reglement wird zudem auf der Webseite des FC Winterthur veröffentlicht.

5 Verantwortung für die Videoüberwachung

Die Verantwortung für die Einstellung, Bedienung und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage liegt bei der Geschäftsleitung der FC Winterthur AG.

6 Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung werden spätestens nach 30 Tagen gelöscht.

Bei Feststellung von Delikten oder im Rahmen von Untersuchungen durch übergeordnete Organe (Liga, Verband o.ä.) werden die Aufzeichnungen aufbewahrt, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweissicherungszwecken benötigt werden.

7 Einsichtnahme in die Live Übertragung bzw. Aufzeichnungen sowie Herausgabe von Aufzeichnungen

7.1 Einsichtnahme Live Übertragung

Die Videoüberwachung kann während Veranstaltungen in Echtzeit in der Sicherheitsloge des Stadions eingesehen werden. Diese Einsicht wird den Einsatzleitern und Einsatzleiterinnen derjenigen



Organisationen gewährt, welche im Rahmen des Spielbetriebs eine sicherheitsrelevante Funktion ausüben. Dies sind insbesondere und nicht abschliessend:

- Polizei
- Feuerwehr
- Sanitätsdienste
- Stewards
- weitere Sicherheitsorganisationen

7.2 Einsichtnahme in Aufzeichnungen

Soweit es im Rahmen der akuten Ereignisbewältigung notwendig ist, kann auf bereits gespeicherte Aufnahmen zugegriffen werden. Eine zeitlich dringliche Herausgabe der Aufnahmen (im Rahmen von Sofortfahndungen o.ä.) erfolgt auf mündliches Verlangen an die Strafverfolgungsbehörden. Eine solche mündliche Herausgabebefehl ist durch die empfangende Behörde im Nachgang schriftlich zu begründen.

7.3 Herausgabe von Aufzeichnungen

Auf schriftliche Anfrage von Behörden oder übergeordneten Organen (Liga, Verband etc.) hin entscheidet die Geschäftsleitung der FC Winterthur AG im Einzelfall über die Herausgabe von Aufzeichnungen.

8 Protokollierung

Jeglicher Zugriff auf Aufzeichnungen der Videoüberwachung, wird automatisch protokolliert. Jegliche Herausgabe einer Aufnahme (Empfänger:in, Zweck, Aufnahmezeitpunkt) wird protokolliert. Alle Protokolldaten zu Zugriffen auf die Videoüberwachungsanlage werden ein Jahr aufbewahrt.

9 Sicherheitsmassnahmen

Die Videobilder werden auf einem lokalen Server im Stadion Schützenwiese gespeichert. Der Zugriff auf Videobilder ist ausschliesslich über diesen Server sowie die ebenfalls im Stadion Schützenwiese situierten Client-PCs möglich.

Es sind kein Fernzugriff bzw. sonstige Internetanbindung und auch keine externe Datenspeicherung, zum Beispiel in einer Cloud-Lösung, möglich. Davon ausgenommen ist die Herausgabe von zivil- und strafrechtlich relevanten Aufzeichnungen mittels verschlüsseltem Datentransfer bzw. externem Datenträger.

Der Zutritt zu Räumlichkeiten mit dem Server und den Client-PCs sowie der Liveübertragung der Videoüberwachungsanlage ist nur berechtigtem Personal erlaubt. Dies wird durch den Einsatz geeigneter Sicherheitsmassnahmen (Zugangsbeschränkung) sichergestellt.

10 Rechte betroffener Personen

Zur Wahrnehmung der Informationszugangsrechte nach Art. 25 DSG bzw. § 20 IDG meldet sich die betroffene Person schriftlich beim FC Winterthur, Stadion Schützenwiese, Rennweg 5, Postfach 1778, 8400 Winterthur.



11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 20. September 2024 in Kraft.

F. von Selve, Mitglied der Geschäftsleitung

Winterthur, 19.9.24

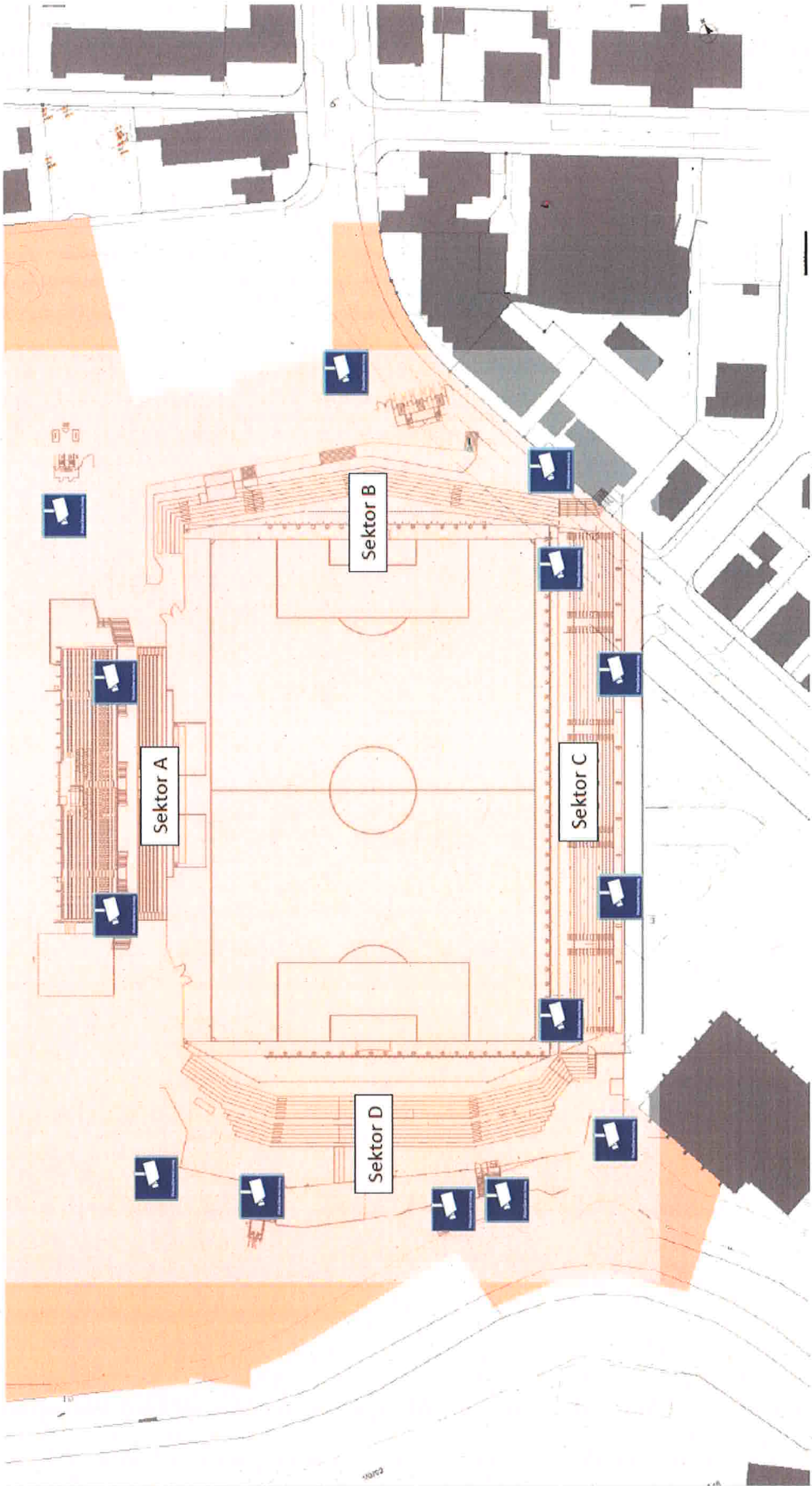
Y. Amhof, Mitglied der Geschäftsleitung

Winterthur, 20.09.2024

Anhänge

- > Anhang 1: Plan Videoüberwachungskonzept
- > Anhang 2: Kennzeichnung der Videoüberwachung / Piktogramm

Anhang 1, Kameraplan



Anhang 2, Piktogramm Videoüberwachung

